

Der Bürgermeister



**FONTANESTADT
NEURUPPIN**

**1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 10. März 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. November 2024, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 27. November 2024, beschlossen.

**Art. 1
Änderungstext**

**§ 21
Bekanntmachungen**

§ 21 Abs. 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt darüber hinaus nach Abs. 5. Gleiches gilt für Bekanntmachungen der Stelle für Einsichtnahmen in das Prüfergebnis bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20. März 2025

Ruhle
Bürgermeister



Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 4. November 2024 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteilen.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
3. Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 9. März 1256 nachgewiesen.

§ 2

Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und gold-beknaufften, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem gold-bewehrten und gold-gezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
3. Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Beteiligung der Einwohnenden (§ 13 BbgKVerf)

1. Neben Einwohnendenanträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin die betroffenen Einwohnenden in wichtigen städtischen Angelegenheiten in folgenden Formen:
 - a) Einwohnendenfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie Ortsbeiratssitzungen
 - b) Einwohnendenversammlung
 - c) Anliegenderversammlung
 - d) Aufstellung eines Bürgerhaushaltes gemäß der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.
 - e) Einwohnendenbefragung
 - f) Sprechstunden und andere Dialogformen.
2. Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Formen der Beteiligung der Einwohnenden werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnenden in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.



3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnendenbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
4. Der Einwohnendenantrag nach § 13 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

1. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen.
2. Für die in § 3 Abs. 1 Buchst. d) genannte Form kann die Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin eine gesonderte Altersgrenze festlegen.
3. Darüber hinaus beteiligt die Fontanestadt Neuruppin Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten förmlich und nichtförmlich insbesondere in folgenden Formen:
 - a) Kinder- und Jugendforen,
 - b) Informationsveranstaltungen,
 - c) gesonderten digitalen Informationskanälen.

§ 4a

Kinder- und Jugendparlament

1. Zur besonderen Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet.
2. Dem Kinder- und Jugendparlament gehören qua Amt die Sprecherinnen und Sprecher der Schulen in der Fontanestadt, die Vorsitzenden der Jugendorganisationen politischer Parteien in der Fontanestadt und die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter im Alter bis 27 Jahre sowie die Stadtverordneten im Alter bis 27 Jahre an. Zusätzlich entsenden die Teilnehmenden der Kinder- und Jugendforen nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament. Darüber hinaus haben alle zu den Sitzungen anwesenden Kinder- und Jugendlichen im Alter bis 27 Jahre aus der Fontanestadt Neuruppin ein aktives Teilnahme- und Stimmrecht.
3. Die Organisation und Gliederung des Kinder- und Jugendparlamentes wird von den Mitgliedern selber bestimmt. Es arbeitet ehrenamtlich und überparteilich.
4. Das Kinder- und Jugendparlament bereitet die Kinder- und Jugendforen nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) nach und entwickelt eigene Projekte. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 2 und 3 BbgKVerf)

1. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf wahr, indem sie sich an die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren ggf. abweichenden Standpunkt darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5 a



Unterstützung der Dienststelle (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 1 LGG)

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Ihr ist bei allen personellen, organisatorischen sowie sozialen Angelegenheiten der Dienststelle mit Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern während des gesamten Verfahrens Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, insbesondere bei:

- a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten sowie bei Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der Erstellung eines Gleichstellungsplanes
- f) der Besetzung von Gremien,
- g) der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchst. a) setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.

§ 5 b

Verfahren, Datenverarbeitung (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 2 bis 8 LGG)

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über die Maßnahmen nach § 5a zu unterrichten und anzuhören. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht in der nach Satz 1 beschriebenen Weise an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung ist nachzuholen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5a erforderlich ist, ist die Dienststelle verpflichtet und berechtigt, der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte gilt als „Verantwortliche“ gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung der ihr durch das LGG und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 sind die Daten spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu löschen.

§ 5 c

Widerspruchsrecht (§§ 25 Satz 3, 23 LGG)

1. Soweit bei Maßnahmen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist, gegen das LGG oder diese Hauptsatzung verstoßen oder durch Maßnahmen die Erfüllung des Gleichstellungsplanes der Dienststelle gefährdet wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte der Maßnahme innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme widersprechen. Die Leitung der Dienststelle hat erneut über den Vorgang zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen ergehen.



2. Wird dem Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, so ist auf ihren Antrag die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung soll spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis der Widerspruchsentscheidung durch die Gleichstellungsbeauftragte geltend zu machen.

§ 6

Migrationsbeauftragte oder Migrationsbeauftragter (§ 17 Abs. 1 BbgKVerf)

1. Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländerinnen und Ausländern bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des zuständigen Fachausschusses für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtliche Beauftragte oder einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Migrationsbeauftragte oder Migrationsbeauftragter).
2. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die oder der Migrationsbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihres oder seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

§ 7

Grundmandat (§ 44 Abs. 3 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 40.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 9

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre: Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 40.000 € übersteigt.

§ 10

Mitteilungspflicht von Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.



2. Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

1. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten
 - e) Verleihung von Ehrenbürgerschaften und Ehrenmedaillen
 - f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses.
2. Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Abs. 1 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 12

Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)

1. In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:
 - a) Alt Ruppin
 - b) Buskow
 - c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
 - d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg-Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
 - e) Karwe mit der Ortslage Pabstthum
 - f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
 - g) Lichtenberg
 - h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
 - i) Nietwerder
 - j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
 - k) Stöffin
 - l) Wulkow
 - m) Wuthenow.
2. Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:
 - a) Alt Ruppin: 9 Mitgliedern
 - b) Buskow: 3 Mitgliedern
 - c) Gnewikow: 3 Mitgliedern
 - d) Gühlen-Glienicke: 5 Mitgliedern
 - e) Karwe: 3 Mitgliedern
 - f) Krangen: 3 Mitgliedern
 - g) Lichtenberg: 3 Mitgliedern
 - h) Molchow: 3 Mitgliedern
 - i) Nietwerder: 3 Mitgliedern



- j) Radensleben: 3 Mitgliedern
 - k) Stöffin: 3 Mitgliedern
 - l) Wulkow: 3 Mitgliedern
 - m) Wuthenow: 3 Mitgliedern
3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch deklaratorischen Beschluss fest. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Berufungsurkunde.
4. Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.
5. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.
- Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 5 Buchst. b) und c) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
6. Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppin GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird darüber eine der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die oder der dazu von den anderen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

§ 13

Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)

1. Es werden ein Seniorenbeirat, ein Behindertenbeirat, ein Gleichstellungsbeirat und ein Kulturbeirat gebildet.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. § 12 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) gilt entsprechend.
3. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.



4. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder in Textform erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
5. Die Beiräte werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diese beauftragten Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
6. Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

§ 14 Seniorenbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Seniorenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus sind die Aufgaben des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin auch die soziale Integration von Seniorinnen und Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Seniorinnen und Senioren.

§ 15 (entfällt)

§ 16 Gleichstellungsbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin müssen mit den Themenfeldern nach Abs. 1 Satz 1 vertraut sein.
3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen gleichstellungsrelevanten Aspekten und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit. Zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fontanestadt Neuruppin hat er ein Vorschlagsrecht.

§ 17 Behindertenbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.



2. Dem Behindertenbeirat gehören 9 Mitglieder an. Die Mitglieder des Behindertenbeirats sollen mit den Themenfeldern nach Abs. 3 vertraut sein.
3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Behindertenbeirat die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister insbesondere in Fragen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.

§18 Kulturbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung von Kunst und Kultur in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Kulturbeirat gehören 11 Mitglieder an. Mitglieder des Kulturbeirates können Personen aus kulturellen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen, kulturwirtschaftlichen Unternehmungen, Künstlerinnen und Künstler oder öffentlich bekannte kulturell Engagierte und Interessierte sein.
3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät der Kulturbeirat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, erhöht die allgemeine Wertschätzung von Kunst und Kultur, vermittelt zwischen den Kulturschaffenden einerseits und der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung andererseits und bildet gesonderte Arbeitsgruppen zur intensiven Beratung einzelner kultureller Themen.

§ 19 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten.

§ 20 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerbendenauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
 - b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 21 LBG,
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmenden ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmende ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. Ihre oder seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes bewegen.
3. Bestellungen und Abbestellungen von Dezernentinnen und Dezernenten und Amtsleiterinnen und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.



4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhalten nach Annahme der Wahl eine Urkunde. Diese wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.

§ 21 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der städtischen Homepage www.neuruppin.de. Dieses umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie für jede Person zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Die Bekanntmachungsform nach Abs. 2 gilt auch für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder anderen dringenden Fällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden über Satz 1 und 2 hinaus auch im Schaukasten nach Abs. 5 bekannt gemacht. Sie werden auch den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ bekannt gegeben.
5. Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 vorzunehmen.
6. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in
 - a) Alt Ruppin: Kirchplatz (an der Kirchmauer) und Anna-Petrat-Straße (neben Nr. 2/Ecke Gartenstraße)
 - b) Buskow: Buskower Dorfstraße 47 b (vor der Kulturbaracke)
 - c) Gnewikow: Gutsstr. 17 b
 - d) Gühlen-Glienicke: Dorfstraße 29
 - e) Karwe: zwischen Lange Straße 28 und 29 (gegenüber der Kirche)
 - f) Lichtenberg: Dorfstraße 36 (Gemeindehaus)
 - g) Molchow: Krangener Straße 26 (neben dem Gemeindehaus)
 - h) Nietwerder: Dorfstraße 14
 - i) Radensleben: Dorfstraße 13
 - j) Stöffin: Dorfstraße 48 (an der Bushaltestelle)
 - k) Wulkow: neben Dorfstraße 9 (neben Postkasten der Deutschen Post)
 - l) Wuthenow: Dorfstraße 20
 - m) Krangen: Dorfstraße 2 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus).



7. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf, in der Bekanntmachungsform nach Abs. 4 Satz 1 oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.
8. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 22

Abführungen von Vergütungen (§ 97 Abs. 10 BbgKVerf)

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertretende der Fontanestadt Neuruppin in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 900 € übersteigen.

§ 23

Inkrafttreten, Teilnichtigkeit

1. Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Satz 1 gilt nicht für § 21, der am 1. Februar 2025 in Kraft tritt.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Oktober 2019 (Amtsblatt vom 23. Oktober 2019), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt vom 17. Januar 2024), außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für deren § 21, der erst mit Ablauf des 31. Januars 2025 außer Kraft tritt.
3. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 11. November 2024

Ruhle
Bürgermeister